

Grundsatzung (GS) des Klinikums der Technischen Universität München (TUM Klinikum)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 und 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (BayUniKlinG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch [Ergänzung an Stand bei Erlass], erlässt das Klinikum der Technischen Universität München (Klinikum) folgende Grundsatzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Aufgaben und Zweck des TUM Klinikums
- § 3 Leitbild des TUM Klinikums
- § 4 Organe des TUM Klinikums

ZWEITER TEIL: AUFSICHTSRAT

- § 5 Mitglieder des Aufsichtsrats
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats
- § 7 Organisation der Sitzungen und Geschäftsgang

DRITTER TEIL: KLINIKUMSVORSTAND

1. Abschnitt: Gesamtvorstand des TUM-Klinikums

- § 8 Mitglieder des Klinikumsvorstands
- § 9 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 10 Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands
- § 11 Stabsstellen des Klinikumsvorstands

2. Abschnitt: Ärztliche Direktion

§ 12 Geschäftsbereich und Aufgaben der Ärztlichen Direktion

§ 13 Stabsstellen der Ärztlichen Direktion

3. Abschnitt: Kaufmännische Direktion

§ 14 Geschäftsbereich und Aufgaben der Kaufmännischen Direktion

§ 15 Geschäftsbereiche der Kaufmännischen Direktion

§ 16 Stabsstellen der Kaufmännischen Direktion

4. Abschnitt: Pflegedirektion

§ 17 Geschäftsbereich und Aufgaben der Pflegedirektion

§ 18 Pflegebereiche

§ 19 Stabsstellen der Pflegedirektion

5. Abschnitt: Ärztliche Leitung des DHM

§ 20 Geschäftsbereich und Aufgaben der Ärztlichen Leitung des DHM

§ 21 Stabsstellen der Ärztlichen Leitung des DHM

§ 22 Lenkungsrat

6. Abschnitt: Dekanat der School of Medicine and Health der TUM

§ 23 Aufgaben des Dekanats der School of Medicine and Health

§ 24 Zusammenarbeit mit der School of Medicine and Health

VIERTER TEIL: KLINIKUMSKONFERENZ

§ 25 Aufgaben und Befugnisse der Klinikumskonferenz

§ 26 Organisation der Sitzungen und Geschäftsgang

§ 27 Mitglieder der Klinikumskonferenz

§ 28 Grundsätze der Wahl

FÜNFTER TEIL: MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN DES TUM KLINIKUMS

1. Abschnitt: Einrichtungen des TUM Klinikums

- § 29 Organisationsform
- § 30 Kliniken, Polikliniken und Abteilungen
- § 31 Institute des Klinikums
- § 32 Sektionen
- § 33 Deutsches Herzzentrum München
- § 34 Sonstige Einrichtungen des Klinikums

2. Abschnitt: Kooperationen der Einrichtungen des TUM Klinikums

- § 35 Klinische Zentren
- § 36 Kooperation der Einrichtungen des Klinikums mit Dritten
- § 37 Beteiligung Dritter an Klinischen Zentren

SECHSTER TEIL: BESONDERE ORGANISATIONSEINHEITEN DES TUM KLINIKUMS

- § 38 Compliance
- § 39 Innenrevision
- § 40 Datenschutz
- § 41 Personalrat
- § 42 Auszubildendenvertretung
- § 43 Schwerbehindertenvertretung
- § 44 Gleichstellungsbeauftragte
- § 45 Klinisches Ethikkomitee

SIEBTER TEIL: VERTRETUNG DES TUM KLINIKUMS NACH AUßEN

- § 46 Alleinvertretung des Ärztlichen Direktors und des Kaufmännischen Direktors
- § 47 Gesamtvertretung des Ärztlichen und des Kaufmännischen Direktors
- § 48 Vertretungsbefugnis des Pflegedirektors und des Dekans
- § 49 Vertretungsbefugnisse der Vertreter von Mitgliedern des Klinikumsvorstands
- § 50 Erteilung von Vertretungsmacht an Dritte
- § 51 Empfangsvertretungsmacht

ACHTER TEIL: WIRTSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSPLANUNG; UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN

1. Abschnitt: Wirtschafts- und Unternehmensplanung

§ 52 Strategische Rahmenplanung

§ 53 Wirtschaftsplan

§ 54 Budgetplanung und Budgetverantwortung

§ 55 Jahresabschluss

2. Abschnitt: Unternehmensbeteiligungen

§ 56 Stellung von Tochtergesellschaften des Klinikums

§ 57 Verfahren bei Beteiligung des Klinikums an Unternehmen

NEUNTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Inkrafttreten

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Das Klinikum führt den Namen Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum).
- (2) Sitz des Klinikums ist München.
- (3) Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben und Zweck des TUM Klinikums

- (1) ¹Das Klinikum ist der Technischen Universität München (TUM) zugeordnet. ²Es dient der universitären Forschung und Lehre und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr.
- (2) ¹Forschung und Lehre betreibt das Klinikum als eigene Aufgabe und für die TUM. ²Soweit das Klinikum Lehre und Forschung für die TUM betreibt, ist das Rechtsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auszugestalten.

§ 3 Leitbild des TUM Klinikums

¹Das Klinikum ist höchster medizinischer Qualität und wissenschaftlichen Spitzenleistungen zum Wohle der Patienten verpflichtet. ²Mitarbeiterorientierung, unternehmerisches Denken und Streben nach Exzellenz in Forschung, Lehre und Krankenversorgung prägen das Handeln aller am Klinikum Tätigen.

§ 4 Organe des TUM Klinikums

Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat, der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz.

ZWEITER TEIL: AUFSICHTSRAT

§ 5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören die im Bayerischen Universitätsklinikgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285) in seiner jeweils geltenden Fassung bezeichneten Mitglieder an.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt.

²Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

(2) ¹Der Aufsichtsrat nimmt die ihm gesetzlich eingeräumten Aufgaben wahr.

²Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Art. 8 Absatz 3 Satz 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, bedürfen

1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn ein Mietzins von mehr als 100.000,- Euro (ohne Nebenkosten) pro Jahr vereinbart wird oder der vorgesehene Quadratmeterpreis nicht ortsüblich angemessen ist oder der Vertrag länger als fünf Jahre unkündbar ist, es sei denn eine längere Unkündbarkeit ist wegen einer festen Miete oder Pacht besonders wirtschaftlich und
2. der Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen mit nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern in herausgehobenen Führungspositionen,
 - wenn das außertarifliche Entgelt die vom Aufsichtsrat bestimmte Jahresbruttoentgeltgrenze übersteigt oder im außertariflichen Arbeitsvertrag nicht mindestens 15 % variable Gehaltsbestandteile vorgesehen sind oder
 - wenn für die Stelle geeignete Beschäftigte oder andere geeignete Bewerber zu gewinnen sind oder
 - wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter 40 Stunden unterschreitet oder
 - wenn Überstunden und Mehrarbeit durch das außertarifliche Entgelt nicht abgegolten sind,

der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Soweit außertarifliche Arbeitsverträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 nicht zustimmungsbedürftig sind, ist der Aufsichtsrat über deren Abschluss jeweils zur nächsten regelmäßigen Sitzung zu informieren.

§ 7 Organisation der Sitzungen und Geschäftsgang

Die Organisation der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsgang im Aufsichtsrat richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung; im Übrigen nach der Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

DRITTER TEIL: KLINIKUMSVORSTAND

1. Abschnitt: Gesamtvorstand des TUM-Klinikums

§ 8 Mitglieder des Klinikumsvorstands

(1) ¹Mitglieder des Klinikumsvorstands sind der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin, der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin, der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin, der Dekan oder die Dekanin der School of Medicine and Health der TUM und gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 5 BayUniKlinG der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM. ² Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin führt den Vorsitz des Klinikumsvorstands. Jedes Mitglied des Vorstands ist stimmberechtigt.

(2) Die Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM ist Mitglied qua Amt.

§ 9 Aufgaben des Klinikumsvorstands

¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat oder der Klinikumskonferenz zugewiesen sind.

§ 10 Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Satzung und des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Entscheidungen des Klinikumsvorstands Auswirkungen auf den Bereich von Forschung und Lehre haben, werden diese im Einvernehmen mit der School of Medicine and Health getroffen; soweit ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) ¹Soweit Entscheidungen des Klinikumsvorstands wesentliche Auswirkungen auf das Deutsche Herzzentrum München (DHM) haben, werden diese im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin des DHM getroffen; soweit ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der Aufsichtsrat. ²Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Gestaltung der Binnenstruktur und Organisation des DHM, die Gründung, Zusammenlegung, Auflösung oder örtliche Verlagerung von Kliniken, Instituten oder Verwaltungseinheiten des DHM oder die Umsetzung von Personal aus oder in den Bereich des DHM.

(4) ¹Der oder die Vorstandsvorsitzende eröffnet und beschließt die Sitzungen des Klinikumsvorstands und führt durch die Tagesordnung. ²Bei der Beschlussfassung im Klinikumsvorstand entscheidet die Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden.

(5) ¹An den Vorstandssitzungen nehmen nur die Mitglieder des Klinikumsvorstands teil. ²Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an Vorstandssitzungen nur teil, wenn das jeweils durch sie vertretene Mitglied nicht zugleich an der Sitzung teilnimmt. ³Andere Personen können nur als Protokollführer oder im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

§ 11 Stabsstellen des Klinikumsvorstands

Der Klinikumsvorstand kann durch Beschluss Stabsstellen einrichten, die dem Klinikumsvorstand als Ganzem berichtspflichtig sind.

2. Abschnitt: Ärztliche Direktion

§ 12 Geschäftsbereich und Aufgaben der Ärztlichen Direktion

(1) Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin ist zuständig für Organisation und Aufbau der medizinischen Einrichtungen des Klinikums nach dem fünften Teil dieser Satzung; ihm oder ihr obliegt die Gestaltung und Gewährleistung des medizinischen Betriebs, insbesondere der Patientenversorgung.

(2) Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wird durch den Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes bestellt; der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird.

(3) ¹Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des am TUM Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und

zahnärztlichen Personals mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen; er oder sie übt die dem Klinikumsvorstand durch Art. 10 Absatz 1 Satz 3 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes übertragene Weisungsbefugnis insoweit stellvertretend aus. ²Er oder sie kann dem wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Personal Weisungen erteilen. ³Berührt eine Weisung den Aufgabenbereich einer anderen Direktion, des DHM oder der School of Medicine and Health, ist sie gemeinsam mit der anderen Direktion, dem Ärztlichen Leiter des DHM oder der School of Medicine and Health zu erlassen. ⁴Gesetzliche Beteiligungspflichten, insbesondere diejenigen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349) in seiner jeweils geltenden Fassung, sind darüber hinaus zu beachten.

(4) ¹Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin übt das Hausrecht aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann übertragen werden. ²Für den Bereich des DHM übt der Ärztliche Leiter des DHM das Hausrecht aus.

(5) Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin delegiert Aufgaben, die spezifische Belange des DHM betreffen, an den Ärztlichen Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM.

(6) Der Aufsichtsrat bestellt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, dem oder der die Ausübung der Befugnisse des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin für den Fall der Abwesenheit übertragen ist.

§ 13 Stabsstellen der Ärztlichen Direktion

¹Die Ärztliche Direktion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich Stabsstellen einrichten, die nur dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin gegenüber berichtspflichtig sind. ²Vor der Einrichtung einer Stabsstelle ist der Klinikumsvorstand anzuhören.

3. Abschnitt: Kaufmännische Direktion

§ 14 Geschäftsbereich und Aufgaben der Kaufmännischen Direktion

(1) Dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin obliegt die Verwaltung des Klinikums, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin leitet den wirtschaftlichen und technischen Bereich in eigener Verantwortung. ²Er oder sie ist Leiter oder Leiterin der Dienststelle im Sinn von Art. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. ³Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin hat zudem die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt entsprechend Art. 9

der Bayerischen Haushaltsordnung vom 08.12.1971 (BayRS IV S. 664) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals; insoweit ist er oder sie an Beschlüsse des Klinikumsvorstands nicht gebunden. ²Er oder sie ist gegenüber dem nichtwissenschaftlichen Personal weisungsbefugt. ³§ 12 Absatz 3 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin delegiert die Erstellung des Teilwirtschaftsplans des DHM an den Kaufmännische Leiter oder die Kaufmännische Leiterin des DHM. ²Im Rahmen des Wirtschaftsplans agiert das DHM selbständig. ³Die Sicherstellung aller rechtlichen Auflagen erfolgt im DHM selbst. ⁴Die dafür benötigten Ressourcen werden im Wirtschaftsplan vorgesehen. ⁵Übergeordnete Rahmenbedingungen, Regelwerke und Vorschriften werden durch den Kaufmännischen Direktor oder die Kaufmännische Direktorin festgelegt.

(5) ¹Der Aufsichtsrat bestellt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, dem die Ausübung der Befugnisse des Kaufmännischen Direktors oder der Kaufmännischen Direktorin für den Fall der Abwesenheit übertragen ist. ²Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Kaufmännischen Direktors oder der Kaufmännischen Direktorin ist auch ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin im Sinne von Absatz 2 Satz 2.

§ 15 Geschäftsbereiche der Kaufmännischen Direktion

(1) Die Kaufmännische Direktion verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Geschäftsbereiche, die unmittelbar dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin berichten.

(2) ¹Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin kann in eigener Verantwortung Geschäftsbereiche neu einrichten, zusammenlegen oder auflösen. ²Der Klinikumsvorstand ist über die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung eines Geschäftsbereichs in Kenntnis zu setzen. ³Der Klinikumsvorstand soll vor Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung eines Geschäftsbereichs angehört werden. ⁴Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 16 Stabsstellen der Kaufmännischen Direktion

Die Kaufmännische Direktion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich Stabsstellen einrichten, die nur dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin gegenüber berichtspflichtig sind.

4. Abschnitt: Pflegedirektion

§ 17 Geschäftsbereich und Aufgaben der Pflegedirektion

- (1) ¹Dem Pflegedirektor oder der Pflegedirektorin obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er oder sie leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums.
- (2) ¹Der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin entscheidet eigenverantwortlich über den Aufbau der Pflegedirektion. ²Der Klinikumsvorstand kann durch Beschluss die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes festlegen (Rahmenkompetenz); im Übrigen entscheidet der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin eigenverantwortlich über Struktur und Aufbau des Pflegedienstes.
- (3) ¹Der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung und des Bildungszentrums) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ²Er oder sie kann dem Pflege- und Pflegehilfspersonal Weisungen erteilen. ³§ 12 Absatz 3 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin delegiert Aufgaben, die spezifische Belange des DHM betreffen, an den Pflegerischen Leiter oder die Pflegerische Leiterin des DHM.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, dem oder der die Ausübung der Befugnisse des Pflegedirektors oder der Pflegedirektorin für den Fall der Abwesenheit übertragen ist.

§ 18 Pflegebereiche

- (1) Die Pflegedirektion verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Pflegebereiche, die unmittelbar dem Pflegedirektor oder der Pflegedirektorin berichten.
- (2) ¹Der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin kann nach Anhörung des Klinikumsvorstands neue Pflegebereiche einrichten, zusammenlegen oder auflösen. ²Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3)

§ 19 Stabsstellen der Pflegedirektion

¹Die Pflegedirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich Stabsstellen einrichten, die nur dem Pflegedirektor oder der Pflegedirektorin gegenüber berichtspflichtig sind. ²Der Klinikumsvorstand ist vor Einrichtung einer Stabsstelle anzuhören.

5. Abschnitt: Ärztliche Leitung des DHM

§ 20 Geschäftsbereich und Aufgaben der Ärztlichen Leitung des DHM

(1) Der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM ist zuständig für Organisation und Aufbau der medizinischen Einrichtungen des Deutschen Herzzentrums; ihm oder ihr obliegt die Gestaltung und Gewährleistung des medizinischen Betriebs, insbesondere der Patientenversorgung.

(2) ¹Der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM wird gemäß den Regelungen des § 33 Abs. 3 bestellt.

(3) Der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM kann das ihm gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 übertragene Hausrecht im DHM übertragen.

(4) Für die Vertretung gilt § 33 Abs. 4.

(5) Im Klinikumsvorstand kann der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin auch durch den Kaufmännischen Leiter oder die Kaufmännische Leiterin oder durch den Pflegeleiter oder die Pflegeleiterin des DHM vertreten werden, sofern auch die gemäß Absatz 4 bestellte Vertretung verhindert ist.

§ 21 Stabsstellen der Ärztlichen Leitung des DHM

¹Die Ärztliche Leitung des DHM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich Stabsstellen einrichten, die nur dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin gegenüber berichtspflichtig sind. ²Vor der Einrichtung einer Stabsstelle ist der Klinikumsvorstand anzuhören.

§ 22 Lenkungsrat

¹Alle Aspekte, die das DHM wie auch andere Bereiche des TUM Klinikums betreffen, werden im Lenkungsrat beraten. ²Dem Lenkungsrat gehören der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin, der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin und der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin, der Dekan oder die Dekanin der School of Medicine and Health sowie der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin, der Kaufmännische Leiter oder die Kaufmännische Leiterin und der Pflegerische Leiter oder die Pflegerische Leiterin des DHM an.

§ 23 Geschäftsbereich und Aufgaben des Dekans der School of Medicine and Health der TUM

- (1) Dem Dekan oder der Dekanin der School of Medicine and Health der TUM obliegt die Organisation und Koordination von Forschung und Lehre am Klinikum.
- (2) Er oder sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand, welcher Anteil des staatlichen Zuschusses für Forschung und Lehre und welcher Anteil für sonstige Trägeraufgaben verwendet wird.
- (3) ¹Über die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre gemäß Art. 3 Absatz 2 Satz 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand nach Maßgabe der von der School of Medicine and Health aufgestellten Grundsätze; Art. 11 Abs. 1 S. 3 und S. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. ²Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die sonstigen Trägeraufgaben trifft der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin. ³Hinsichtlich des DHM wird auf § 33 Abs. 6 verwiesen.
- (4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) ¹Der nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gewählte Prodekan oder Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin in der Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse im Fall der Abwesenheit. ²Für den Fall, dass mehrere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt sind, gilt die Festlegung der Vertretung im Fall einer Verhinderung nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auch für die Befugnisse des Dekans oder der Dekanin nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung, soweit der Dekan oder die Dekanin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 24 Zusammenarbeit mit der School of Medicine and Health der TUM

- (1) Die School of Medicine and Health der TUM arbeitet in enger und vertrauensvoller Weise mit dem Klinikumsvorstand zusammen.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen der School of Medicine and Health der TUM richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

VIERTER TEIL: KLINIKUMSKONFERENZ

§ 25 Aufgaben und Befugnisse der Klinikumskonferenz

- (1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Der Klinikumsvorstand informiert die Klinikumskonferenz über die wesentlichen Entwicklungen.
- (2) Soweit der Fakultätsrat der School of Medicine and Health der TUM für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds nach Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung einen Vorschlag unterbreitet, ist das Benehmen der Klinikumskonferenz herzustellen.
- (3) ¹Vor der Bestellung eines Ärztlichen Direktors oder einer Ärztlichen Direktorin des TUM Klinikums im Hauptamt ist die Klinikumskonferenz anzuhören. ²Soll die Funktion des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied gemäß § 27 Absatz 1 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin vorzuschlagen.
- (4) Für die Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied gemäß § 27 Absatz 1 vorzuschlagen.

§ 26 Organisation der Sitzungen und Geschäftsgang

- (1) ¹Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des TUM Klinikums hat den Vorsitz der Klinikumskonferenz inne. ²Er oder sie eröffnet und beschließt die Sitzungen und führt durch die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Klinikumskonferenz tagt mehrmals im Kalenderjahr. ²Die Mitglieder werden durch die Ärztliche Direktion 14 Tage im Voraus eingeladen.

§ 27 Mitglieder der Klinikumskonferenz

- (1) Die Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen und Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des fünften Teils dieser Satzung sind kraft Amtes Mitglieder der Klinikumskonferenz; dies gilt nicht für Sektionsleiter und Sektionsleiterinnen, die Direktoriumsmitglieder des DHM und soweit durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM ist jedoch in seiner oder ihrer Eigenschaft als Klinikdirektor oder Klinikdirektorin des DHM Mitglied kraft Amtes.
- (2) Weitere Mitglieder kraft Amtes sind die Frauenbeauftragte der School of Medicine and Health der TUM, der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und der oder die Vorsitzende des Personalrats des Klinikums.

- (3) Ferner werden jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis der
1. sonstigen Professoren und Professorinnen,
 2. des sonstigen wissenschaftlichen Personals,
 3. des Pflegedienstes und
 4. des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums gewählt.

§ 28 Grundsätze der Wahl

- (1) ¹Die zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen nach § 27 Absatz 3 werden aus dem Personenkreis, dem sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar gewählt (Personenwahl).
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften der Satzung zur Wahl der Klinikumskonferenz des Klinikums der Technischen Universität München.

FÜNFTER TEIL: MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN DES TUM-KLINIKUMS

1. Abschnitt: Einrichtungen des TUM-Klinikums

§ 29 Organisationsform

- (1) Die in diesem Teil beschriebenen medizinischen Einrichtungen des TUM-Klinikums sind nichtrechtsfähige Teile des Klinikums.
- (2) Die medizinischen Einrichtungen dürfen als solche nicht nach außen rechtsverbindlich für das Klinikum handeln, soweit nicht durch Satzung oder schriftliche Bevollmächtigung durch den Klinikumsvorstand oder Mitglieder des Klinikumsvorstands etwas anderes bestimmt ist.

§ 30 Kliniken und Abteilungen

- (1) Die Kliniken und Abteilungen sind organisatorisch und fachlich selbstständige bettenführende Einrichtungen des Klinikums.
- (2) ¹Die Leitung der Kliniken und Polikliniken obliegt dem jeweiligen Klinikdirektor oder der jeweiligen Klinikdirektorin in eigener Verantwortung; die Leitung der Abteilungen obliegt dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin in eigener Verantwortung. ²Die Klinikdirektoren oder die Klinikdirektorinnen und die Leiter oder Leiterinnen müssen ordentliche Professoren oder Professorinnen der School of Medicine and Health der TUM sein

und werden vom Klinikumsvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit der School of Medicine and Health ernannt; die Ernennung der Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen und der Leiter und Leiterinnen erfolgt aufgrund eines zwischen dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin und dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin abgestimmten verbindlichen Angebots für einen Dienstvertrag.

(3) ¹Der Klinikdirektor oder die Klinikdirektorin oder der Leiter oder die Leiterin ist gegenüber dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin unmittelbar weisungsgebunden; dies gilt nicht für Entscheidungen, die die ärztliche Berufsausübung betreffen. ²§ 12 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Der Klinikdirektor oder die Klinikdirektorin oder der Leiter oder die Leiterin benennt einen Stellvertreter (Leitender Oberarzt) oder eine Stellvertreterin (Leitende Oberärztin), der oder die ihn oder sie in der Ausübung der Gesamtheit seiner oder ihrer Dienstaufgaben vertritt. ²Der Leitende Oberarzt oder die Leitende Oberärztin ist in die Entgeltgruppe Ä4 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in seiner jeweils geltenden Fassung eingruppiert.

(5) ¹Die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung einer Klinik und Poliklinik oder einer Abteilung bedarf eines Beschlusses des Klinikumsvorstands im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und der School of Medicine and Health der TUM und der Zustimmung des Aufsichtsrats. ²Der Klinikumsvorstand kann durch eine von ihm beschlossene Richtlinie näheres zur Organisation der Kliniken, Polikliniken und Abteilungen regeln.

§ 31 Institute und Polikliniken

(1) Institute und Polikliniken sind organisatorisch und fachlich selbstständige Einrichtungen des Klinikums, die nicht bettenführend sind.

(2) § 30 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Leiter oder die Leiterin benennt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der oder die ihn oder sie in der Ausübung der Gesamtheit seiner oder ihrer Dienstaufgaben vertritt. ²§ 30 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 30 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 32 Sektionen

(1) Sektionen sind organisatorisch unselbstständige Teile einer Klinik, Poliklinik, einer Abteilung oder eines Instituts (übergeordnete Organisationseinheit); sie verfügen über einen eigenen abgegrenzten Aufgabenbereich.

(2) ¹Die Leitung einer Sektion obliegt dem Sektionsleiter oder der Sektionsleiterin. ²Der Sektionsleiter oder die Sektionsleiterin ist gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der

übergeordneten Organisationseinheit weisungsgebunden; dies gilt nicht für Entscheidungen, die die ärztliche Berufsausübung betreffen. ³§ 12 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴Ist der Sektionsleiter oder die Sektionsleiterin als ständiger ärztlicher Vertreter oder ständige ärztliche Vertreterin im Sinne des § 4 Absatz 2 der Gebührenordnung für Ärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung des Leiters oder der Leiterin der übergeordneten Organisationseinheit benannt, ist er oder sie insoweit auch an die fachlichen Weisungen des Leiters oder der Leiterin der übergeordneten Organisationseinheit gebunden.

(3) Der Sektionsleiter oder die Sektionsleiterin benennt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der oder die ihn oder sie in der Ausübung der Gesamtheit seiner oder ihrer Dienstaufgaben vertritt.

(4) Der Klinikumsvorstand kann durch Beschluss, der bei Betroffenheit von Forschung und Lehre des Einvernehmens der School of Medicine and Health der TUM bedarf, nähere allgemeine Regelungen zur Ausgestaltung von Sektionen am Klinikum erlassen (Sektionsrichtlinie).

(5) ¹Die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung einer Sektion bedarf eines Beschlusses des Klinikumsvorstands, der bei Betroffenheit von Forschung und Lehre des Einvernehmens der School of Medicine and Health der TUM bedarf. ²§ 30 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

§ 33 Deutsches Herzzentrum München (DHM)

(1) ¹Das DHM ist eine organisatorisch selbständige Einrichtung des Klinikums. Es umfasst folgende Einrichtungen:

- a. Klinik für Herz- und Gefäßchirurgie
- b. Klinik für Herz- und Kreislauferkrankungen im Erwachsenenalter
- c. Klinik für angeborene Herzfehler und Kinderkardiologie
- d. Klinik für Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie
- e. Institut für Kardio - Anästhesiologie
- f. Institut für Laboratoriumsmedizin
- g. Institut für kardiovaskuläre Radiologie und Nuklearmedizin
- h. Pflegedienst des DHM
- i. Verwaltungsdienst des DHM.

²Die in S.1 genannten Einrichtungen sind nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 5, 14 Abs. 4 und 17 Abs. 4 fachlich selbständig. ³Für die Kliniken des DHM gilt § 30 und für die Institute des DHM § 31 mit der Maßgabe, dass §30 Abs. 2 Satz 2 für die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Direktoren nicht gilt.

(2) Das DHM wird von einem Direktorium bestehend aus einem Ärztlichen Leiter oder einer Ärztlichen Leiterin, einem Kaufmännischen Leiter oder einer Kaufmännischen Leiterin sowie einem Pflegerischen Leiter oder einer Pflegerischen Leiterin geleitet.

- (3) ¹Der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin ist für den medizinischen und medizinisch-technischen Bereich des DHM gemäß § 20 verantwortlich. ²Er oder sie wird von den Direktoren und Direktorinnen der in Abs. 1 S. 1 Lit a) – g) genannten Einrichtungen für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren aus Ihrem Kreis gewählt. ³Näheres regelt das Organisationsstatut gemäß Absatz 9 ⁴Die Tätigkeit als Ärztlicher Leiter oder Ärztliche Leiterin wird im Nebenamt zu den klinischen Aufgaben ausgeübt, sofern nicht anders vom Aufsichtsrat bestimmt. ⁴Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Für die Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin gilt Abs. 3 entsprechend. ²Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gehört dem Direktorium an, hat jedoch kein Stimmrecht. ³Es können bis zu zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt werden, wovon nur einer oder eine die Vertretungsbefugnis nach § 20 Abs. 5 hat. ⁴Dies ist bei der Wahl festzulegen.
- (5) ¹Der Kaufmännische Leiter oder die Kaufmännische Leiterin sowie der Pflegerische Leiter oder die Pflegerische Leiterin werden vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin des DHM bestellt und abberufen. ²Die Bestellung kann auch befristet erfolgen. ³Gleiches gilt für die Bestellung der jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. ⁴Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zu Stande, führt der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin die Geschäfte des Kaufmännischen Leiters oder der Kaufmännischen Leiterin sowie der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin die Geschäfte des Pflegerischen Leiters oder der Pflegerischen Leiterin solange, bis ein Einvernehmen zu Stande kommt.
- (6) ¹Dem DHM wird das im Staatshaushalt vorgesehene Budget zugewiesen. ²Das Direktorium des DHM entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin der School of Medicine and Health gemäß Art. 14 BayUniKlinG eigenverantwortlich über die Verwendung der Ausgabemittel. ³Das DHM nimmt am LOM – Verfahren teil. ⁴Umsetzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am DHM eingesetzt sind, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin des DHM erfolgen.
- (7) Das Direktorium berichtet im Aufsichtsrat regelmäßig insbesondere über die medizinische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des DHM.
- (8) ¹Die Direktoren und Direktorinnen der in Abs. 1 S. 1 Lit a) – g) genannten Einrichtungen bilden die Chefarztkonferenz des DHM. ²Sie berät das Direktorium des DHM. ³Näheres regelt das Organisationsstatut gemäß Absatz 9.
- (9) Das Direktorium des DHM kann durch eine von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand des TUM Klinikums und dem Aufsichtsrat beschlossenes Organisationsstatut Näheres zur Organisation des DHM regeln.
- (10) Die Auflösung oder Zusammenlegung des DHM mit einer anderen Klinik, Poliklinik oder Abteilung bedarf eines Beschlusses des Klinikumsvorstands im Einvernehmen mit dem

Direktorium des DHM, der Hochschulleitung, der School of Medicine and Health der TUM sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 34 Sonstige Einrichtungen

Der Klinikumsvorstand kann durch Beschluss im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und der School of Medicine and Health der TUM und mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere sonstige Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung einrichten.

2. Abschnitt: Kooperationen der Einrichtungen des TUM-Klinikums

§ 35 Klinische Zentren

(1) Klinische Zentren sind interdisziplinäre, auf Dauer angelegte und strukturierte Kooperationen von Einrichtungen des Klinikums nach dem ersten Abschnitt dieses Teils, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

(2) Aufbau, Organisation und Entscheidungsprozesse eines Klinischen Zentrums sind unter den beteiligten Einrichtungen durch eine Geschäftsordnung festzulegen, die der Zustimmung des Klinikumsvorstands und bei Betroffenheit von Forschung und Lehre des Einvernehmens der School of Medicine and Health der TUM bedarf; die Geschäftsordnung hat eine Person zu benennen, die das Zentrum gegenüber dem Klinikumsvorstand und anderen Einrichtungen und Organisationseinheiten des Klinikums nach innen verantwortlich vertritt.

(3) Der Klinikumsvorstand kann durch Beschluss, der bei Betroffenheit von Forschung und Lehre des Einvernehmens der School of Medicine and Health der TUM bedarf, nähere allgemeine Regelungen zur Ausgestaltung von Klinischen Zentren erlassen (Zentrumsrichtlinie).

(4) ¹Die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung eines Klinischen Zentrums bedarf eines Beschlusses des Klinikumsvorstands, der bei Betroffenheit von Forschung und Lehre des Einvernehmens der School of Medicine and Health der TUM bedarf; die Geschäftsordnung des Klinischen Zentrums wird durch den Klinikumsvorstand beschlossen. ²§ 30 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

§ 36 Kooperation der Einrichtungen des TUM-Klinikums mit Dritten

(1) ¹Einrichtungen des Klinikums nach dem ersten Abschnitt dieses Teils, können mit externen Einrichtungen Dritter kooperieren. ²Die Grundlagen der jeweiligen Kooperation sind

durch einen schriftlichen Kooperationsvertrag zu regeln, der nach den Vorschriften des Siebten Teils dieser Satzung unterzeichnet wird.

(2) Der Abschluss von Kooperationsverträgen, die nicht den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen, ist unzulässig; dies gilt auch für Kooperationsverträge mit Einrichtungen der TUM.

(3) Die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften, deren Haftung nicht beschränkt ist, ist unzulässig.

§ 37 Beteiligung Dritter an Klinischen Zentren

(1) Externe Dritte können sich an Klinischen Zentren (§ 35) durch Abschluss eines Kooperationsvertrags, der den Vorschriften des § 36 entspricht, beteiligen.

(2) Externe Kooperationspartner sind für die Zwecke der jeweiligen Beteiligung am Klinischen Zentrum in der Geschäftsordnung des Klinischen Zentrums angemessen zu berücksichtigen; im Übrigen gilt § 35 Absatz 2 entsprechend.

SECHSTER TEIL: BESONDERE ORGANISATIONSEINHEITEN DES KLINIKUMS

§ 38 Compliance

(1) ¹Die Stabsstelle Compliance ist für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Entwicklung und Überwachung unternehmensinterner Richtlinien und Anweisungen zuständig. ²Die Stabsstelle Compliance wird von einem oder einer Chief Compliance Officer geleitet, der oder die unmittelbar dem Klinikumsvorstand berichtet. ³Die Beschäftigten der Stabsstelle Compliance sind gegenüber dem Klinikumsvorstand nicht weisungsgebunden und nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) ¹Der oder die Chief Compliance Officer hat das Recht zur Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen der Bediensteten und Beschäftigten des Klinikums, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind für jeden Fall der Einsichtnahme zu beachten.

(3) Der oder die Chief Compliance Officer kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen, der ihn oder sie in der Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse vertritt.

(4) Ein Beschluss des Klinikumsvorstands, der die Stabsstelle Compliance in ihrem Bestand auflöst oder die in dieser Vorschrift geregelten Grundsätze ihrer Arbeit ändert, ist unwirksam.

§ 39 Innenrevision

(1) ¹Die Stabsstelle Innenrevision überprüft abgeschlossene dienstliche Vorgänge auf die Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben und die angemessene Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze. ²Der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Innenrevision berichtet unmittelbar dem Klinikumsvorstand. ³Die Beschäftigten der Stabsstelle Innenrevision sind gegenüber dem Klinikumsvorstand nicht weisungsgebunden und nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Innenrevision hat das Recht zur Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen der Bediensteten und Beschäftigten des Klinikums, die abgeschlossene Vorgänge betreffen, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind für jeden Fall der Einsichtnahme zu beachten.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Innenrevision kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen, der ihn oder sie in der Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse vertritt.

(4) Ein Beschluss des Klinikumsvorstands, der die Stabsstelle Innenrevision in ihrem Bestand auflöst oder die in dieser Vorschrift geregelten Grundsätze ihrer Arbeit ändert, ist unwirksam.

§ 40 Datenschutz

(1) ¹Das Klinikum ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. ²Das Handeln der Bediensteten und Beschäftigten des Klinikums hat stets dafür Sorge zu tragen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen ihre volle Wirksamkeit entfalten.

(2) ¹Die Stabsstelle Datenschutz überprüft dienstliche Vorgänge vor deren Abschluss auf Konformität mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Datenschutz berichtet unmittelbar dem Klinikumsvorstand und dem Datenschutzbeauftragten; er oder sie ist gegenüber dem Klinikumsvorstand nicht weisungsgebunden.

(3) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Datenschutz hat das Recht zur Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen der Bediensteten und Beschäftigten des Klinikums, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind für jeden Fall der Einsichtnahme zu beachten.

(4) ¹Der oder die Datenschutzbeauftragte des Klinikums prüft die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei abgeschlossenen dienstlichen Vorgängen; soweit gesetzlich vorgesehen gilt dies auch bei laufenden Vorgängen. ²Er oder sie ermittelt, wenn

konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt wurden.³Er steht zu diesem Zweck in direktem Kontakt mit den zuständigen Behörden und erfüllt die gesetzlichen Meldeverpflichtungen des Klinikums.

(5) ¹Der oder die Datenschutzbeauftragte hat das Recht zur Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen der Bediensteten und Beschäftigten des Klinikums, die abgeschlossene Vorgänge betreffen, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind für jeden Fall der Einsichtnahme zu beachten.

(6) Ein Beschluss des Klinikumsvorstands, der die Funktion des Datenschutzbeauftragten oder die Stabsstelle Datenschutz in ihrem Bestand auflöst oder die in dieser Vorschrift geregelten Grundsätze ihrer Arbeit ändert, ist unwirksam.

§ 41 Personalrat

(1) ¹Am Klinikum besteht ein Personalrat. ²Für Teildienststellen können eigene Personalräte nach den Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

(2) ¹Die Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und die Personalräte arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Die Personalräte werden nach den Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung beteiligt.

§ 42 Auszubildendenvertretung

(1) Am TUM Klinikum kann eine Auszubildendenvertretung nach den Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gebildet werden.

(2) Der Personalrat, die Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und die Auszubildendenvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 43 Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Am TUM Klinikum besteht eine Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Für Teildienststellen können eigene Schwerbehindertenvertretungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden

(2) ¹Die Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Soweit die Schwerbehindertenvertretungen aufgrund rechtlicher Vorschriften bei der Durchführung von Maßnahmen anzuhören oder zu unterrichten sind, werden sie durch den Inklusionsbeauftragten oder die Inklusionsbeauftragte (§ 181 SGB IX) oder den Leiter oder die Leiterin des Geschäftsbereichs Personal der Kaufmännischen Direktion rechtzeitig informiert.

§ 44 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Am TUM Klinikum kann eine Gleichstellungsbeauftragte nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186) in seiner jeweils geltenden Fassung bestellt werden.

(2) ¹Ist eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, ist sie unmittelbar dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin als Leiter oder Leiterin der Dienststelle im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung unterstellt. ²Soweit die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund rechtlicher Vorschriften bei der Durchführung von Maßnahmen zu beteiligen ist, wird sie durch den Leiter oder die Leiterin des Geschäftsbereichs Personal der Kaufmännischen Direktion rechtzeitig informiert. ³Für den Bereich des DHM wird eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

§ 45 Klinisches Ethikkomitee

(1) Am TUM Klinikum besteht ein Klinisches Ethikkomitee.

(2) Das Klinische Ethikkomitee hat zum Ziel, in ethisch schwierigen Situationen nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, um die für Patienten geeignetste Behandlungsentscheidung zu finden.

(3) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Klinischen Ethikkomitees. ²Die Geschäftsordnung wird durch den Klinikumsvorstand beschlossen.

SIEBTER TEIL: VERTRETUNG DES TUM KLINIKUMS NACH AUSSEN

§ 46 Alleinvertretung des Ärztlichen und des Kaufmännischen Direktors

Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin und der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin vertreten das TUM Klinikum nach außen alleine, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 47 Gesamtvertretung des Ärztlichen und des Kaufmännischen Direktors

Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin ist in folgenden Angelegenheiten nur zur gemeinschaftlichen Vertretung des Klinikums mit dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin befugt:

1. Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeitsverträgen der Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen und der Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des ersten Abschnitts des fünften Teils dieser Satzung,
2. alle Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder dieser Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen,
 - b) jede Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die das Klinikum länger als fünf Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als zehn Millionen Euro verpflichten.

§ 48 Vertretungsbefugnis des Pflegedirektors und des Dekans

Der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin und der Dekan oder die Dekanin der School of Medicine and Health der TUM sind für Angelegenheiten, die jeweils seinen oder ihren Geschäftsbereich betreffen, gemeinsam mit dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin zur Vertretung des Klinikums nach außen befugt.

§ 49 Vertretungsbefugnisse der Vertreter von Mitgliedern des Klinikumsvorstands

Die durch den Aufsichtsrat bestellten Vertreter von Mitgliedern des Klinikumsvorstands sind zur Vertretung des Klinikums nach außen entsprechend der jeweils für das durch sie vertretene Mitglied des Klinikumsvorstands geltenden Regelungen befugt.

§ 50 Erteilung von Vertretungsmacht an Dritte

¹Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin, der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin und der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des DHM können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Dritten Vollmacht erteilen. ²Wird die Vollmacht nicht nur für den Einzelfall erteilt, muss die Vollmachtserteilung schriftlich erfolgen.

§ 51 Empfangsvertretungsmacht

Ist gegenüber dem Klinikum eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn sie gegenüber dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin oder - sofern sie sich ausschließlich auf das DHM bezieht – gegenüber dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin des DHM abgegeben wird.

ACHTER TEIL: WIRTSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSPLANUNG; UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN

1. Abschnitt: Wirtschafts- und Unternehmensplanung

§ 52 Strategische Rahmenplanung

¹Die Strategische Rahmenplanung basiert auf einem durch den Klinikumsvorstand zu erstellenden Unternehmenskonzept, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. ²Das Unternehmenskonzept stellt die wesentlichen strategischen Ziele der Geschäftsentwicklung bezogen auf das Tätigkeitsspektrum des Klinikums und auf die Rentabilität und Effektivität der Geschäftstätigkeiten dar. ³Aus diesen Zielen wird die erforderliche Betriebsorganisation abgeleitet. ⁴Die Strategische Rahmenplanung liegt dem Wirtschaftsplan zugrunde. ⁵Bei Fortschreibungen ist insbesondere der jeweilige Investitionsplan anzupassen. ⁶Die Strategische Rahmenplanung beinhaltet einen Ausblick auf die Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre.

§ 53 Wirtschaftsplan

- (1) Der nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu erstellende Wirtschaftsplan soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt werden, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Finanzplan und jeweils getrennten Erfolgsplänen für Forschung und Lehre, sonstige Trägeraufgaben und Krankenversorgung.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen anzupassen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 54 Budgetplanung und Budgetverantwortung

- (1) Budgetverantwortliche sind die Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen, der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin, die Leiter und Leiterinnen der anderen medizinischen Einrichtungen des ersten Abschnitts des fünften Teils dieser Satzung und die Leiter und Leiterinnen der Geschäftsbereiche der Kaufmännischen Direktion und der Stabsstellen des Klinikumsvorstands, der Kaufmännischen Direktion und der Ärztlichen Direktion.
- (2) ¹Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin teilt den Budgetverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres die Rahmenbedingungen für die Budgetplanung mit. ²Unter Beachtung dieser Grundlagen und Vorgaben erstellt der oder die Budgetverantwortliche Leistungspläne und Budgetvorschläge und leitet diese dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin zu.
- (3) ¹Die Zuweisung von Budgetmitteln im Bereich der Krankenversorgung erfolgt mit Ausnahme des DHM im Rahmen der Budgetverhandlung mit dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand; für die Zuweisung von Budgetmitteln an Geschäftsbereiche und Stabsstellen der Kaufmännischen Direktion ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand nicht herzustellen. ²Dem DHM werden die vom DHM erwirtschafteten Erlöse aus der Krankenversorgung zugeordnet.
- (4) ¹Für die Verteilung des Staatszuschusses gelten Art. 14 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Für das DHM ist § 33 Abs. 6 zu beachten.
- (5) ¹Bei Budgetüberschreitungen hat der oder die Budgetverantwortliche unverzüglich im Einvernehmen mit dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin geeignete und verbindliche Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung des Budgets sicherzustellen. ²Betrifft die Budgetüberschreitung Budgetmittel nach Absatz 4, tritt an die Stelle des Kaufmännischen Direktors oder der Kaufmännischen Direktorin der Dekan oder die Dekanin der School of Medicine and Health der TUM.

§ 55 Jahresabschluss

¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in seiner jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in ihrer jeweils geltenden Fassung zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft. ²Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. ³Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Staatsministerium bis zum 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

2. Abschnitt: Unternehmensbeteiligungen

§ 56 Stellung von Tochtergesellschaften des Klinikums

(1) Soweit das Klinikum zur Erfüllung seiner Aufgaben über Tochtergesellschaften oder andere Unternehmensbeteiligungen verfügt, sind diese organisatorisch einem Mitglied des Klinikumsvorstands zugeordnet.

(2) ¹In Tochtergesellschaften übt das Klinikum einen beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen aus. ²Die Aufgaben und Befugnisse der besonderen Organisationseinheiten der §§ 38, 39 und 40 dieser Satzung werden auch für und gegenüber den Tochtergesellschaften ausgeübt, es sei denn es liegt eine abweichende vertragliche Vereinbarung vor. ³§ 53 gilt für die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen der Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 57 Verfahren bei Beteiligung des Klinikums an Unternehmen

(1) ¹Die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen hat aufgrund eines Beteiligungsplans zu erfolgen, der den betriebswirtschaftlichen Nutzen sowie Ablauf und Effektivität der Geschäftsprozesse darstellt. ²Der Beteiligungsplan hat auch die gesellschaftsrechtliche Struktur des Unternehmens zu erläutern; ein Entwurf des Gesellschaftsvertrags ist beizufügen. ³Der Beteiligungsplan ist Grundlage für die Beschlussfassung über die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem Unternehmen.

(2) Befürwortet der Klinikumsvorstand die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem Unternehmen, so fasst er aufgrund des Beteiligungsplans einen Beschluss und leitet diesen mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen an den Aufsichtsrat zur Zustimmung weiter.

(3) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet über die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem Unternehmen nach Zuleitung des Beschlusses nach Absatz 2 durch den Klinikumsvorstand. ²Der Aufsichtsrat hat das Recht, zu jeder Zeit eigene Informationen einzuholen oder die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

(4) Bei Gründung eines Unternehmens oder der Beteiligung an einem Unternehmen ist die Haftung des Klinikums auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern nach den Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ist insoweit ausgeschlossen.

NEUNTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. Juni 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Klinikumsvorstands vom 06.08.2024 sowie der Genehmigung des Aufsichtsrats vom 01.10.2024.

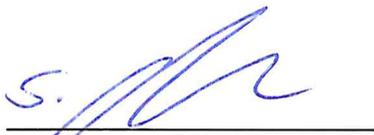
München, den 10.10.2024



Dr. Martin Siess
Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender



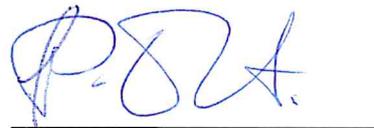
Marie le Claire
Kaufmännische Direktorin



Silke Großmann
Pflegedirektorin



Univ.-Prof. Dr. Stephanie Combs
Dekanin der TUM School of
Medicine and Health



Univ.-Prof. Dr. Peter Ewert
Ärztlicher Leiter DHM

Diese Satzung wurde am 28.10.2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage des Klinikums unter der URL <https://www.mri.tum.de/amtliche-veroeffentlichungen> bekannt gemacht.